

#### **EDITORIAL**



# Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit scheinen zurzeit keine Konjunktur zu haben. Die Vorgänge in der Türkei beweisen, in welch erschre-

ckend kurzer Zeit beides faktisch abgeschafft werden kann. In Ungarn und Polen werden Gewaltenteilung und Pressefreiheit immer weiter ausgehöhlt, ohne dass dem die EU wirksam Einhalt gebieten würde. Zu allem Überfluss regiert seit kurzem in Washington ein Präsident, der aus seiner Verachtung für die verfassungsmäßigen Institutionen, zu deren Schutz er sich in seinem Amtseid verpflichtet hat, keinen Hehl macht und offenbar in der Vorstellung lebt, über dem Gesetz zu stehen. US-Gerichte haben jedoch - unbeeindruckt von präsidialer Richterschelte - auch den vom Präsidenten verfügten modifizierten Einwanderungsstopp für diverse muslimische Länder aufgehoben. Die permanente Diffamierung regierungskritischer Medien durch den US-Präsidenten hat diese nicht zum Schweigen gebracht, ganz im Gegenteil. Dieses Beispiel zeigt: Eine starke Demokratie und starke verfassungsmäßige Institutionen können autoritären Tendenzen entgegenwirken – ein ermutigendes Zeichen in diesen beunruhigenden Zeiten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine interessante Lektüre unseres Frühjahrs-Newsletters.

Herzlichst Ihr

**Dr. Wolfgang Hopp** 

#### INHALT

#### Öffentliches Baurecht

Städtebaurechtsnovelle 2017

mehr dazu..

#### Vergaberecht

Rückforderung von Fördermitteln bei Missachtung des Vergaberechts

mehr dazu..

#### Beamtenrecht

Aufhebung dienstlicher Beurteilungen

mehr dazu...

# Öffentliches Baurecht und Kommunalabgabenrecht

Erhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen

mehr dazu..

## Straßenbaubeitragsrecht

Straßenbaubeitragspflicht trotz Verwendung kontaminierten Baumaterials

mehr dazu..

#### Handelsrecht

Zurückweisung der Ware auch bei geringfügigen Mängeln

mehr dazu...

#### Mietrecht

Marktübliche Miete bei Auszugsverweigerung

mehr dazu...

#### Privates Baurecht / Kaufrecht

Vorsicht bei der Erklärung der Abnahme!

mehr dazu...

#### Arbeitsrecht

Erweiterung des Sonderkündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer

mehr dazu..

#### In eigener Sache

Personalia

mehr dazu..

ZENK TALK | Arbeitsrecht für Unternehmen

mehr dazu..

Das Gesicht zur Stimme

mehr dazu...

#### **IMPRESSUM**

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | www.zenk.com Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle. Alle Rechte vorbehalten. Verantwortlich: Dr. Wolfgang Hopp (hopp@zenk.com), Dr. Kai Bahnsen (bahnsen@zenk.com). Bettina Lange: Layout. Anregungen: (lange@zenk.com)





DR. WOLFGANG HOPP

## **BUNDESTAG BESCHLIESST STÄDTEBAURECHTSNOVELLE 2017**

Am 3. März 2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (RL 2014/52/EU) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt beschlossen. Wir fassen die wichtigsten Änderungen für Sie zusammen:

#### 1. Ziele der Städtebaurechtsnovelle 2017

Mit der aktuellen Städtebaurechtsnovelle verfolgt der Bundesgesetzgeber insbesondere zwei Ziele:

- Die Novelle dient der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014, die bis zum 16. Mai 2017 in das Städtebaurecht umzusetzen ist.
- Darüber hinaus dient das Gesetz dem Ziel der Nachverdichtung der Städte und der Erleichterung des Wohnungsbaus.

Außerdem werden Regelungen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie und ergänzende Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen und Zweitwohnungen erlassen.

## 2. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

## a) Änderungen zur UVP

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bereits mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) im Jahr 2004 in das Baugesetzbuch eingeführt worden ist, ist der Änderungsbedarf zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie beschränkt. So werden in dem Katalog der Umweltbelange u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen (§ 1 Abs. 7 Nr. 7 lit. j) BauGB) aufgenommen. Auch die Prüfkriterien für die UVP in Anlage 1 zum BauGB sind angepasst und erweitert worden.

Neu ist zudem, dass nunmehr die zusätzliche Nutzung des Internets durch die Gemeinden für die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist (§ 4 a) Abs. 4 BauGB). Dies wird dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wesentlich besser gerecht als die bisherige Praxis der Veröffentlichung



>:

über Amtsblätter mit einer lediglich fakultativen Nutzung des Internets. Neben der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung sind auch die Planunterlagen selbst zwingend im Internet zu veröffentlichen, ebenso die aufgestellten Flächennutzungs- und Bebauungspläne.

#### b) Nachverdichtung und Erleichterung des Wohnungsbaus

Um den Wohnungsbau in unbeplanten Innenbereichen zu erleichtern, kann bei Nutzungsänderungen aller baulichen Anlagen, die Wohnzwecken dienen, vom Erfordernis des Einfügens abgesehen werden (§ 34 Abs. 3 a) BauGB).

Eine möglicherweise noch größere praktische Bedeutung wird die bis zum 31. Dezember 2019 befristete Regelung erlangen, nach der Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch welche die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren, also insbesondere ohne Umweltprüfung aufgestellt werden können (§ 13 b) BauGB). Damit werden Siedlungserweiterungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht deutlich erleichtert.

## c) Neue Gebietskategorie der urbanen Gebiete

Das den typisierten Baugebieten der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrundeliegende Prinzip, Nutzungskonflikten durch Ausweisung von Gebieten mit verschiedenen vorrangigen Gebietsfunktionen (z. B. Industrie-, Gewerbe- oder reine Wohngebiete) auszuweisen, ist in den letzten Jahren immer stärker mit dem stadtplanerischen Ziel, lebendige Gebiete mit einer feinkörnigen Nutzungsmischung zu erzielen, in Konflikt geraten. Der Verordnungsgeber trägt dieser Entwicklung nun durch die Schaffung der neuen Gebietskategorie "Urbane Gebiete (MU)" Rechnung. Mit dieser neuen Gebietskategorie soll den Kommunen ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, um die "nutzungsgemischte Stadt der kurzen Wege" zu verwirklichen, wie es in der Begründung des Gesetzesentwurfs dazu heißt. Parallel dazu werden in die TA Lärm Immissionsrichtwerte von max. 63 dB(A) tagsüber/48 dB(A) nachts für "Urbane Gebiete" eingefügt.

#### d) Nebenwohnungen und Ferienwohnungen

Der Gesetzgeber greift mit der Städtebaurechtsnovelle 2017 die Problematik auf, dass insbesondere auf den ost- und nordfriesischen Inseln den Einwohnern nach der Wahrnehmung vieler Inselgemeinden in erheblichem Maßstab Dauerwohnraum entzogen wird, indem dieser in Zweitwohnungen oder Ferienwohnungen umgewandelt wird. Diese Entwicklung hat auch zur Folge, dass an vielen Ferienorten sog. Rollladensiedlungen entstehen.

Der Bundesgesetzgeber versucht dieser Entwicklung durch eine Ausweitung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten entgegenzuwirken. So wird durch eine Novellierung des § 22 BauGB nunmehr auch ein Genehmigungsvorbehalt für die Begründung von Bruchteilseigentum geschaffen, mit der Begründung, dass der bisherige Genehmigungsvorbehalt für die Bildung von Wohnungs- oder Teileigentum in der Praxis teilweise durch die Bildung von Bruchteilseigentum umgangen worden sei.

Um die durch eine uneinheitliche Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wird in dem neuen § 13 a) BauNVO nunmehr der Begriff der Ferienwohnungen definiert und festgelegt, dass diese in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben gehören, die u. a. in allgemeinen Wohngebieten zugelassen werden können. Außerdem wird durch diese Vorschrift klargestellt, dass es sich bei Ferienwohnungen in der Regel um sonstige Gewerbebetriebe handelt, die in den neuen urbanen Gebieten allgemein zulässig sind (§ 6 a) Abs. 2 Nr. 4 BauNVO), ebenso in Kerngebieten.

## e) Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

Um die Anforderungen der sog. Seveso-III-RL über die Vermeidung der Auswirkungen von Störfällen in das Baugesetzbuch umzusetzen, wird durch die Ergänzung des Festsetzungskataloges in § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB die Möglichkeit geschaffen, für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die sich in der Nachbarschaft zu Störfallbetrie-

>:

ben befinden, bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen zu treffen. Ziel des Gesetzgebers ist es insoweit, ein spezielles Steuerungsinstrument für die störfallrechtlich problematische Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Störfallbetrieben zu schaffen.

Diese vielfältigen Neuerungen werden in der Praxis wiederum neue Auslegungsund Zweifelsfragen aufwerfen. Wir werden Sie über die weitere Rechtsentwicklung zum novellierten Städtebaurecht auf dem Laufenden halten.

DR. WOLFGANG HOPP • hopp@zenk.com







DR. JAKOB STASIK



# RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERMITTELN BEI MISSACHTUNG DES VERGABERECHTS

In Zeiten von Wohnungsknappheit und steigenden Mieten in Ballungszentren sind Kommunen im "Speckgürtel" von Großstädten beliebte Alternativen. Für die betroffenen Kommunen ist dies mit einem steigenden Bedarf an öffentlichen Einrichtungen verbunden, weshalb auch Großprojekte wie der Neubau oder die Erweiterung von Schulgebäuden oder auch größere Infrastrukturvorhaben realisiert werden müssen.



Für solche Projekte sind Kommunen regelmäßig auf finanzielle Zuwendungen des Landes oder Bundes angewiesen. Hier kommt es zu einem für die Kommunen gefährlichen Zusammenspiel von Fördermittel- und Vergaberecht, wie ein jüngeres Urteil des VG Münster vom 7. September 2016 – 9 K 3118/12 – belegt.

Gegenstand der Entscheidung war die teilweise Rückforderung von Fördermitteln, die als nichtrückzahlbarer Zuschuss für den Neubau eines Containerterminals gewährt wurden. Auf die mit rund 8,73 Mio. € kalkulierte Gesamtinvestition hat der Bund Zuwendungen in Höhe von 80 % gewährt. Wie bei der Gewährung von Fördermitteln üblich, wurde in dem Zuwendungsbescheid die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften als Auflage festgeschrieben.

Etwa ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens stellte der Fördermittelgeber im Rahmen der Überprüfung des Schlussberichts einschließlich Abrechnungsunterlagen und Verwendungsnachweisen fest, dass mehrfach gegen vergaberechtliche Vorschriften verstoßen wurde. Konkret beanstandete der Fördermittelgeber, dass bei der Vergabe von drei Aufträgen in unzulässiger Weise anstelle eines offenen ein nicht offenes Verfahren bzw. anstelle einer öffentlichen Ausschreibung eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde. Im Ergebnis der Prüfung widerrief der Fördermittelgeber daher die gewährten Zuwendungen in Höhe von 20 % (rund 1,0 Mio. €).

Die dagegen erhobene Klage vor dem VG Münster hatte keinen Erfolg. Das VG Münster bestätigte die Auffassung des Fördermittelgebers, dass das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes für ein nicht offenes Verfahren bzw. eine beschränkte Ausschreibung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 VOB/A bzw. § 3 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A in der Fassung vor dem 18. April 2016 nicht hinreichend dargelegt werden konnte und damit die Auflage für die Zuwendungen insoweit nicht erfüllt worden sei. Dies habe den teilweisen Fördermittelwiderruf in der festgelegten Höhe von 20 % der Zuwendungen gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG gerechtfertigt, zumal der Vergabeakte keine Anhaltspunkte für einen geminderten Vergaberechtsverstoß, wie etwa eine anwaltliche Fachberatung zur Verfahrensart, zu entnehmen gewesen sei.

Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften bei fördermittelgetragenen kommunalen Bauvorhaben können also weit über das eigentliche Vergabeverfahren hinauswirken. Es drohen nicht "nur" kurzfristig ein Nachprüfungsverfahren und die Wiederholung des Verfahrens oder Schadensersatzansprüche unberücksichtigter Bewerber. Verstöße gegen das Vergaberecht können sich hier auch noch mehrere Jahre nach Abschluss des Vorhabens bei der Verwendungsnachweisprüfung öffentlicher Zuwendungen auswirken. Dann sind alle Ausgaben gemacht und die Projektabrechnung haushaltswirksam eigentlich schon erledigt. Fördermittelrückforderungen wirken sich also stets als unmittelbare Belastung auf den kommunalen Haushalt aus.

Vor diesem Hintergrund ist bei fördermittelgetragenen Vorhaben in besonderem Maße darauf zu achten, dass die Vergaberechtsvorschriften eingehalten werden. Im Zweifel sollte daher frühzeitig Rechtsrat in Anspruch genommen werden und das Bewertungsergebnis in Vergabevermerken dokumentiert werden. Dadurch wird ein mögliches Rückforderungsrisiko spürbar verringert. Denn nach dem Urteil des VG Münster kann jedenfalls eine anwaltliche Fachberatung die individuelle Vorwerfbarkeit des Verstoßes gegen Vergaberechtsvorschriften und damit die Rückforderungshöhe verringern.

DR. MARTIN DÜWEL • duewel@zenk.com
DR. JAKOB STASIK • stasik@zenk.com









CLAUDIA GEHRICKE

# NACHTRÄGLICHE AUFHEBUNG EINER BEREITS ERÖFFNETEN DIENSTLICHEN BEURTEILUNG – GEHT DAS?

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vermittelt eine bereits eröffnete dienstliche Beurteilung dem Beamten eine nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) schutzwürdige Position, mit der Folge, dass eine nachträgliche Aufhebung dieser von Amts wegen nur analog § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und unter den dort geregelten Voraussetzungen zulässig ist (– 2 A 4/15 –).

Die Klage einer Beamtin gegen die Aufhebung einer ihr bereits eröffneten Regelbeurteilung hielt das Bundesverwaltungsgericht für begründet, da die Aufhebung rechtswidrig war und die Klägerin in ihren Rechten verletzte. Zwar sei es grundsätzlich möglich, eine dienstliche Beurteilung auch nachträglich von Amts wegen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und ggf. aufzuheben, die vorliegende Überprüfungsentscheidung sei aber formell und materiell rechtswidrig gewesen.

Rechtsgrundlage für dienstliche Beurteilungen bildet – für Bundesbeamte – § 21 Satz 1 Bundesbeamtengesetz (BBG). Danach ist die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten regelmäßig zu beurteilen. Ziel ist es, eine optimale Verwendung des Beamten zu gewährleisten und die im öffentlichen Interesse liegende Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Beamte bestmöglich zu sichern. Außerdem hat der Beamte auch ein berechtigtes Interesse an seinem beruflichen Fortkommen.

Regelungen zur Aufhebung dienstlicher Beurteilungen sieht jedoch weder § 21 BBG noch die Bundeslaufbahnverordnung vor, sodass hierfür das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht gilt. Indem der Dienstherr durch die nachträgliche Aufhebung einer dienstlichen Beurteilung durch schlichtes Verwaltungshandeln in eine grundrechtlich nach Art. 33 Abs. 2 GG geschützte Rechtsposition eingreift, bedarf es hierfür einer Rechtsgrundlage. Die unmittelbare Anwendung von § 48 VwVfG zur Rücknahme rechtswidriger dienstlicher Beurteilungen scheidet aus, da die dienstliche Beurteilung keinen Verwaltungsakt darstellt. Aufgrund der schutzwürdigen Position, die eine dienstliche Beurteilung dem Beamten jedoch vermittelt, ist eine analoge Anwendung von § 48 VwVfG unter den dort geregelten Voraussetzungen zulässig und nach bundesverwaltungsgerichtlicher Auffassung auch vonnöten.

>:

Im Hinblick auf die formellen Anforderungen einer Aufhebung der dienstlichen Beurteilung ist neben der zuständigen Behörde auch die Zuständigkeit der konkreten Stelle zu beachten. Mangels spezieller normativer Regelung kann der Dienstherr im Rahmen seiner organisatorischen Gestaltungsfreiheit bestimmen, durch wen er die Aufgabe der dienstlichen Beurteilung der Beamten und gegebenenfalls deren Aufhebung wahrnimmt. Fehlt es an einer solchen Konkretisierung für die Aufhebung, ist nach dem actus-contrarius-Gedanken dieselbe öffentliche Stelle zuständig, die auch die dienstliche Beurteilung des Beamten erlassen hat. Dies ist grundsätzlich der Behördenleiter, der die Kompetenz auf andere Vorgesetzte des zu beurteilenden Beamten delegieren kann. Im konkreten Fall war das Referat Personaldienst weder nach allgemeiner Verwaltungspraxis der Behörde noch aufgrund einer Delegation des Behördenleiters für die Aufhebung zuständig, sodass die Aufhebung formell fehlerhaft war.

Bezüglich der materiellen Voraussetzungen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass sich ein Erstbeurteiler die Ausführungen und Feststellungen eines Beurteilungsbeitrages zu eigen machen kann und hierfür keine besonderen Anforderungen an die Art und Weise der Begründung der eigenen Gesamtwürdigung zu stellen sind. Dies gilt, sofern die Beurteilungsbeiträge Informationen enthalten, die es dem Beurteiler erlauben, die zu bewertenden Elemente der Eignung, Befähigung und Leistung zutreffend zu erfassen.

Die nachträgliche Aufhebung einer bereits eröffneten dienstlichen Beurteilung richtet sich folglich nach § 48 VwVfG analog mit den dort geregelten Voraussetzungen. Dabei sollte sich an den Vorgaben für den Erlass einer solchen Beurteilung orientiert werden, d. h. die Aufhebung insbesondere in derselben Form und durch dieselbe öffentliche Stelle erfolgen, sodass die formell-rechtlichen Anforderungen gewahrt sind.

DR. KOSTJA VON KEITZ • vonkeitz@zenk.com
CLAUDIA GEHRICKE • gehricke@zenk.com









CLAUDIA GEHRICKE

# GEMEINDLICHE PFLICHT ZUR ERHEBUNG VON STRASSENAUS-BAUBEITRÄGEN

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München hat mit Urteil vom 9. November 2016 (– 6 B 15.2732 –) entschieden, dass eine Gemeinde grundsätzlich verpflichtet ist, Straßenausbaubeiträge von den Eigentümern der bevorteilten Grundstücke zu erheben und eine entsprechende Beitragssatzung zu erlassen und beizubehalten. Davon darf nur unter besonderen – atypischen – Umständen abgesehen werden.



Nicht nur in dem für diese Entscheidung maßgeblichen bayerischen Kommunalabgabengesetz findet sich die Formulierung, dass die Gemeinden für die Verbesserung von Ortsstraßen Beiträge erheben "sollen", sondern auch in den Kommunalabgabengesetzen anderer Bundesländer. Der Begriff "sollen" hat jedoch grundsätzlich verbindlichen Charakter, sodass die Gemeinden verpflichtet sind, solche Beiträge zu erheben. Nur im Einzelfall, wenn besondere Umstände vorliegen, darf ausnahmsweise von einer Beitragserhebung abgesehen werden. Die Entscheidung, ob ein solcher atypischer Fall vorliegt, liegt dabei nicht im Ermessen der Gemeinde. Kommunalaufsicht und Verwaltungsgericht sind daher zur umfassenden Kontrolle befugt.

Bei der Beurteilung, ob solch ein besonderer atypischer Ausnahmefall vorliegt, ist vor allem die in der Gemeindeordnung festgelegte Reihenfolge zu beachten, nach der die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Maßnahmen erforderlichen Mittel zu beschaffen hat. Nach der bayerischen Regelung in Art. 62 BayGO ergibt sich, dass zunächst "sonstige Einnahmen", zu denen beispielsweise Einnahmen aus der Einkommens- und Umsatzsteuer gehören, verwendet werden sollen. Reichen diese zur Erfüllung der Aufgaben nicht aus, hat die Gemeinde die notwendigen Mittel aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen und nachrangig aus Steuern. Kredite dürfen von der Gemeinde nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzweckmäßig ist.

Bei Straßenbaubeiträgen handelt es sich um "besondere Entgelte", die die Gemeinde für ihre erbrachte Straßenbauleistung von den bevorteilten Straßenanliegern erheben soll. Aus der gesetzlichen Reihenfolge ergibt sich, wann ausnahmsweise von der Erhebung von Straßenbaubeiträgen abgesehen werden kann. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Gemeinde die festgelegte Reihenfolge der Deckungsmittel einhält und es ihr gelingt, trotz Beitragsverzichts sowohl die stetige Aufgabenerfüllung als auch die dauernde Leistungsfähigkeit zu sichern. Daneben kommt auch der Fall in Betracht, dass der Verwaltungsaufwand für die Beitragserhebung die möglichen Beitragseinnahmen wesentlich übersteigt, was regelmäßig nur bei sehr geringen Baukosten mit jedoch hohem Verwaltungsaufwand für eine Beitragserhebung der Fall sein dürfte.

Obwohl die Gemeinde in dem vom VGH München zu entscheidenden Fall damit argumentierte, "haushaltsmäßig" mehr oder weniger gut dazustehen und sich den Beitragsausfall "finanziell leisten zu können", lag hier kein besonderer atypischer Umstand vor, da ihr Haushalt auch mittelfristig nicht unerheblich kreditfinanziert war und ein wesentlicher Teil der Einnahmen aus gemeindlichen Steuern erzielt wurde. Durch den Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verlagere die Gemeinde damit die Finanzierung beitragsfähiger Straßenbaumaßnahmen von den Begünstigten auf die Allgemeinheit, insbesondere auf die Steuerpflichtigen, was dem gesetzlichen Vorrang der "besonderen Entgelte" vor den Steuern widerspreche.

Mit Blick auf diese Entscheidung sollten Gemeinden grundsätzlich von einer Beitragserhebungspflicht ausgehen. Ein atypischer Umstand zur Rechtfertigung eines Erhebungsverzichts muss als absolute Ausnahme angesehen werden.

DR. MARTIN DÜWEL • duewel@zenk.com
CLAUDIA GEHRICKE • gehricke@zenk.com









CLAUDIA GEHRICKE

# STRASSENBAUBEITRÄGE TROTZ EINBAU KONTAMINIERTEN BAUMATERIALS

Werden mangelhafte Baumaterialien in einer Straße verbaut, liegt es für Anlieger zunächst nahe, sich gegen ihre Straßenbaubeitragspflicht zu wehren. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen stellte mit Beschluss vom 17. August 2016 jedoch klar, dass auch im Falle des Verbauens von schadstoffhaltigem Baumaterial in den Unterbau einer Straße Straßenbaubeiträge erhoben werden können.



Erforderlich für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist nach den jeweiligen Landesgesetzen, dass dem Beitragspflichtigen ein wirtschaftlicher Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Anlage entsteht. Das OVG Nordrhein-Westfalen hatte bereits mit Urteil vom 5. Juli 1990 (– 2 A 1483/87 –) entschieden, dass es an einem solchen Vorteil fehlt, wenn bei Beendigung der Ausbaumaßnahme feststeht, dass infolge der Verwendung mangelhaften Materials keine intakte und auf lange Zeit haltbare Anlage zur Verfügung gestellt wird. Diese Vorgaben wurden nunmehr präzisiert (OVG NRW, Beschl. v. 17. August 2016 – 15 B 652/16 –).

Die Gemeinde hatte eine Straße ausgebaut und dafür Straßenbaubeiträge erhoben. Es wurde Pflasterbettungsmaterial in den Unterbau der Straße eingebracht, das im Verdacht stand, schwermetallbelastet und im unverbauten Zustand gesundheitsgefährdend zu sein. Die Antragsteller gingen, vor dem VG Aachen zunächst erfolgreich, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Straßenbaubeitragsbescheide der Gemeinde vor. Auf die Beschwerde der Gemeinde hatte das OVG unter anderem zu prüfen, ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Straßenbaubeitragsbescheids bestanden.

Das OVG verneinte dies. Weder sei ersichtlich, dass ein wirtschaftlicher Vorteil aufgrund der verbauten Materialien von vornherein nicht gegeben sei, noch würde der wirtschaftliche Vorteil durch Nachteile kompensiert. Ein die Beitragserhebung rechtfertigender wirtschaftlicher Vorteil sei nur zu verneinen, wenn sich unmittelbar nach Fertigstellung ein Mangel der Anlage herausstellt, dessen Beseitigung auf eine neuerliche Durchführung des Ausbaus hinausliefe, die Anlage

dadurch also in ihrem Gebrauchswert für einen mehr als unerheblichen Zeitraum insgesamt entwertet – d. h. unbrauchbar gemacht – würde. Selbst wenn im Ausgangsfall das verbaute Pflasterbettungsmaterial schwermetallbelastet und im unverbauten Zustand gesundheitsgefährdend sein sollte, beeinträchtige dies die bautechnische Funktionsfähigkeit der Straße als solche nicht, da das Material insofern bauphysikalisch geeignet sei. Es sei nicht erkennbar, dass das umstrittene Material wieder entfernt werden müsse.

Auch zweifelte das OVG das Merkmal der "endgültigen Herstellung der Anlage" nicht an. Solange die von der Gemeinde in ihrem Bauprogramm aufgestellten straßenbautechnischen Ausbaumerkmale eingehalten worden seien, schade eine mögliche Kontamination des Baumaterials nicht. Aus der Ausbaumaßnahme ergebe sich vielmehr ein beitragsrelevanter Vorteil, weswegen von einer endgültigen Herstellung der Anlage ausgegangen werden könne.

Die Entscheidung stellt klar, dass das Verbauen von schadstoffbelastetem Baumaterial nicht automatisch zu einem Wegfall der Beitragspflicht führt, solange die ausgebaute Straße ihren geplanten Zweck erfüllt und – beispielsweise durch eine komplette Versiegelung der Pflasterbettung – keine Gesundheitsgefahren von dem verbauten Material ausgehen. Baumängel können zwar einer Beitragserhebung entgegengehalten werden, solange aber nicht die Funktionsfähigkeit der beitragsfinanzierten Anlage konkret beeinträchtigt wird, müssen Rechtsmittel gegen eine Beitragsveranlagung aus Gründen mangelhafter Bauausführung als wenig erfolgversprechend angesehen werden.

DR. MARTIN DÜWEL • duewel@zenk.com
CLAUDIA GEHRICKE • gehricke@zenk.com





DANIELA SCHNELL

# AUCH GERINGFÜGIGE MÄNGEL BERECHTIGEN ZUR ZURÜCKWEI-SUNG DER WARE IM GANZEN

In einem neueren Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 26. Oktober 2016 (- VIII ZR 211/15 -) hat der BGH nunmehr entschieden, dass auch geringfügige Mängel an der Kaufsache einen Käufer dazu berechtigen, die Zahlung des (gesamten) Kaufpreises und die Abnahme der Sache bis zur Mängelbeseitigung zu verweigern. Etwas anderes soll nur unter besonderen Umständen der Fall sein, wenn das Zurückbehaltungsrecht in einer gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßenden Weise ausgeübt wird.



Hintergrund des Urteils war der Kauf eines Neufahrzeugs zum Preis von ca. 21.500,00 €. Dieses war bei Auslieferung an den Käufer leicht an der Fahrertür beschädigt. Obwohl der Verkäufer im Lieferschein vermerkte, dass er die Kosten der Ausbesserung übernehme, verweigerte der Käufer die Annahme des Fahrzeuges und zahlte den Kaufpreis zunächst nicht. Nachdem der Käufer dem Verkäufer einen Kostenvoranschlag zur Ausbesserung des Lackschadens übersandt und zur Behebung des Schadens aufgefordert hatte, ließ der Verkäufer den Schaden beheben und lieferte das Fahrzeug gute zwei Monate später an den Käufer wieder aus. Dieser zahlte daraufhin den vollständigen Kaufpreis. Der Verkäufer war jedoch der Ansicht, er könne Verzugszinsen auf den Kaufpreis, Kostenerstattung für die Rückholung und erneute Auslieferung des Wagens sowie ein "Standgeld" von dem Käufer verlangen, da er nicht berechtigt gewesen sei, wegen des geringfügigen Mangels die Annahme des Fahrzeuges zunächst zu verweigern und den Kaufpreis nicht zu zahlen.

Der BGH hat entschieden, dass sich der Käufer des Wagens nicht im Verzug mit der Kaufpreiszahlung befunden habe, da jeglicher Mangel dazu berechtige, das Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB (Einrede des nicht erfüllten Vertrages) geltend zu machen. Die Pflicht zur Erbringung einer mangelfreien Leistung nach § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB ist bei mangelhafter Lieferung – und sei der Mangel auch noch so klein – nicht erbracht. Der Käufer könne auch die Annahme der mangelhaften Sache verweigern. Dem Käufer, der an einem ordnungsgemäßen Vertrag gerade festhalten wolle, müsse ein Druckmittel zugestanden werden, damit der Verkäufer seine Leistung insgesamt vertragsgemäß erbringt.



>:

Aus dem vorgenannten Urteil ergibt sich, dass zukünftig im Rahmen von Wareneingangsprüfungen und Abnahmen von Waren noch sorgfältiger kontrolliert werden sollte. Es sollte dann sorgfältig abgewogen werden, ob in Betracht kommt, die angelieferte Ware aufgrund (ggf. auch nur geringfügiger Mängel) zunächst vollständig zurückzuweisen, um eine stärkere Position gegenüber dem Verkäufer aufbauen zu können und diesen zur Mängelbeseitigung zu bewegen.

Bei Fragen im Einzelfall kommen Sie gern auf uns zu. Wir erarbeiten gern mit Ihnen eine Strategie zum weiteren Vorgehen.

DANIELA SCHNELL • schnell@zenk.com





VICTORIA-LUISE VOLLSTEDT

# AUSZUGSVERWEIGERUNG NACH KÜNDIGUNG - FÜR MIETER WIRD ES TEUER

Die Kündigung eines Mieters führt nicht in allen Fällen zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache zum Mietende. Nutzt der Mieter über das Mietende hinaus die Wohnung oder die Gewerbefläche, hat er eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Und zwar in Höhe der marktüblichen Miete zur Zeit der Auszugsverweigerung.



Der Bundesgerichtshof hatte jüngst über die Nutzungsentschädigung nach dem Ende eines 1993 abgeschlossenen Wohnraummietvertrages zu entscheiden. Nach der Kündigung zum 30. Oktober 2011 nutzten die Mieter die Wohnung weitere 1,5 Jahre. In dieser Zeit zahlten sie die nach dem Mietvertrag geschuldete Miete weiter. Der Vermieter verlangte darüber hinaus für diese Zeit die Neuvertragsmiete.

Gemäß § 546a BGB ist für die Vorenthaltung der Mietsache eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Diese richtet sich nach der vereinbarten Miete, § 546a Abs. 1 Alternative 1 BGB oder nach der ortsüblichen Miete für vergleichbare Wohnungen, § 546a Abs. 1 Alternative 2 BGB.

Der Bundesgerichtshof hat zur Bestimmung der ortsüblichen Miete nun entschieden, dass sich diese nicht anhand des Mietspiegels oder auf Basis eines vierjährigen Bezugszeitraums ermittelt, sondern auf die marktübliche Miete einer Neuvermietung abzustellen ist. Es kommt daher nur darauf an, welcher Mietzins auf dem Markt für die Wohnung erzielt worden wäre, wenn die Mietsache nicht von dem gekündigten Mieter weiter genutzt worden wäre.

Es sei in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommen, dass bei einem längeren Räumungsrechtsstreit über das Wirksamwerden der Kündigung der Vermieter daran gehindert sei, eine höhere Miete zu erzielen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sei daher nicht einzusehen, dass der Vermieter sich mit der vereinbarten niedrigen Miete zufrieden geben müsse, wenn sich die Kündigung später als wirksam herausstelle.



>:

Es sei außerdem unerheblich, ob der Vermieter tatsächlich eine Neuvermietung beabsichtige oder – wie hier – der Vermieter die Renovierung und Eigennutzung der Wohnung plane.

Damit hat das bisher schon als Druckmittel des Vermieters ausgestaltete Recht auf eine Nutzungsentschädigung zusätzliche Kraft gewonnen. Für Mieter wird ein Räumungsrechtsstreit künftig und gerade in angespannten Wohnungsmärkten mit einem deutlichen finanziellen Risiko einhergehen. Abzuwarten bleibt, ob dies die Mieter tatsächlich zu einem früheren Auszug motivieren kann.

VICTORIA-LUISE VOLLSTEDT • vollstedt@zenk.com



ZENK

DIRK HOHMANN, LL.M.

## **VORSICHT BEI DER ERKLÄRUNG DER ABNAHME!**

Eine trotz fehlender Abnahmereife erklärte Abnahme ist wirksam. Die Möglichkeit einer Anfechtung wegen Irrtums besteht nicht.

#### Sachverhalt:

Anfang 2005 unterzeichneten die Erwerber einen notariellen Kaufvertrag mit einem Bauträger über eine noch zu errichtende Doppelhaushälfte, die sie dann Ende 2005 unter Vorbehalt verschiedener Mängel und offener Restarbeiten abnahmen, obwohl noch keine Abnahmereife des Objekts bestand. Als sie Anfang 2011 eine Klage auf Vorschuss für die Kosten der Mängelbeseitigung am Haus erhoben, war der zugrunde liegende Anspruch bereits verjährt, da die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Geltendmachung von Baumängeln bereits mit der Abnahme begann.

### Was war passiert?

Zwar war die Doppelhaushälfte aufgrund des Bautenstandes objektiv noch nicht abnahmereif, aber trotzdem lag aufgrund der ausdrücklichen Erklärung der Erwerber eine vollwirksame Vorwegabnahme vor, die die Verjährungsfrist in Gang setzte. Erwerber sind rechtlich frei, die Abnahme nach § 640 BGB mit deren gravierenden Rechtsfolgen auch vorzeitig zu erklären. Bei dieser Erklärung kommt es auch nicht darauf an, dass den Erwerbern die Tatsache der Vorwegabnahme bewusst war. Entscheidend ist nur der nach außen hin erkennbare Wille, die Abnahme tatsächlich zu erklären.

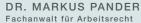
Auch mit dem Versuch, die Abnahmeerklärung wegen Irrtums anzufechten, kamen die Erwerber nicht weiter. Denn selbst im Falle des Irrtums der Erwerber über den erreichten Bautenstand oder ihre Verpflichtung zur Abnahme ist das Anfechtungsrecht ungeachtet der Rechtsnatur der Abnahmeerklärung durch die vorrangigen §§ 633 ff. BGB ausgeschlossen. Dies gilt sogar dann, wenn der Unternehmer die Abnahmefähigkeit des Objekts arglistig vorspielt, denn die Arglistfolgen regelt speziell der § 634a Abs. 3 BGB.

## Praxistipp

Aufgrund der sehr weit reichenden Folgen einer Abnahme sollte ein Erwerber immer sehr genau prüfen, ob die Voraussetzungen der Abnahme tatsächlich gegeben sind. Ist die Abnahmeerklärung erst einmal in der Welt, so ist der Erwerber auch daran gebunden.

DIRK HOHMANN, LL.M. • hohmann@zenk.com







# ERWEITERUNG DES SONDERKÜNDIGUNGSSCHUTZES FÜR SCHWERBEHINDERTE ARBEITNEHMER

Mit Wirkung ab 1. Januar 2017 wurde der Sonderkündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer deutlich verstärkt. Zukünftig ist die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist.

Der neu eingefügte § 95 Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) IX sieht nunmehr vor, dass jede Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, unwirksam ist. Die Norm ist der Beteiligung des Betriebsrates vor Kündigungsausspruch nach § 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) nachgebildet, weist allerdings verschiedene Schwächen auf, die zu Problemen in der Anwendung und Umsetzung führen, bis hierzu eine gefestigte Rechtsprechung existiert:

Zunächst ist zu klären, wann eine Schwerbehinderteneigenschaft vorliegt, die das Beteiligungserfordernis auslöst. Klar sind Fälle, in denen die Schwerbehinderung bereits behördlich festgestellt wurde. Zu berücksichtigen sind aber auch die Konstellationen, in denen ein Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung bereits seit mehr als drei Wochen gestellt ist und das Integrationsamt ohne weitere Mitwirkung des Antragstellers entscheiden kann (entsprechende Anwendung des § 90 Abs. 2a SGB IX). Auch wenn dem Arbeitgeber bekannt ist, dass ein Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch gestellt wurde, sollte in jedem Fall die Schwerbehindertenvertretung vor Kündigungsausspruch beteiligt werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung vor Kündigungsausspruch auch während der ersten sechs Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen ist. Zwar besteht hier noch kein Sonderkündigungsschutz nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Systematisch ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Beteiligungsrechte nach § 95 SGB IX der Schwerbehindertenvertretung bei allen schwerbehinderten Arbeitnehmern zustehen, egal, ob diese sich in der Wartezeit befinden oder nicht. Dies ent-

spricht auch der Rechtslage zum § 102 BetrVG, wonach der Betriebsrat vor jeder Kündigung – auch der Probezeitkündigung oder der Kündigung außerhalb des Geltungsbereiches des Kündigungsschutzgesetzes – zu beteiligen ist.

Insbesondere die Probezeitkündigung wirft die Frage auf, ob der Arbeitgeber nicht vorsorglich in jedem Fall einer Probezeitkündigung die Schwerbehindertenvertretung vor Kündigungsausspruch beteiligen sollte: Der Arbeitnehmer ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes jedenfalls in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet, die Frage nach einer Schwerbehinderung wahrheitsgemäß zu beantworten (vgl. BAG vom 16. Februar 2012 - 6 AZR 553/10). Nunmehr könnte zwar auch vertreten werden, dass eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Antwort auch während der Wartezeit besteht, da der Arbeitgeber das Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung wahren muss. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings in der Rechtsprechung noch nicht geklärt. Es besteht für den Arbeitgeber die Gefahr, bei nicht offenbarter Schwerbehinderteneigenschaft die Möglichkeit zur Wartezeitkündigung zu verlieren, wenn diese sich im Nachhinein wegen fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung als unwirksam erweist. Gerade bei Kündigungen, die kurz vor Ende der Wartezeit ausgesprochen werden, so dass die danach (regelmäßig binnen drei Wochen mit der Kündigungsschutzklage) offenbarte Schwerbehinderteneigenschaft erst nach Ablauf der Wartezeit bekannt wird, sollte die Schwerbehindertenvertretung in jedem Falle vorsorglich beteiligt werden.

Die Frage, wie umfassend die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist, ist ebenfalls offen. In jedem Falle sind der Schwerbehindertenvertretung diejenigen Umstände mitzuteilen, die im Zusammenhang mit der bestehenden Schwerbehinderung und der beabsichtigten Kündigung stehen. Ob die Mitteilungspflicht so weit geht, wie im Rahmen der Betriebsratsanhörung nach § 102 BetrVG, darf bezweifelt werden. In Betrieben mit einem bereits bestehenden Betriebsrat bietet sich jedoch an, die Beteiligung des Betriebsrates auch gleichlautend auf die Schwerbehindertenvertretung zu erstrecken. In Betrieben ohne Betriebsrat, aber mit Schwerbehindertenvertretung sollte vorsorglich bis zu einer höchstrichterlichen Klärung der Begründungsmaßstab des § 102 BetrVG eingehalten werden.

"Anhörung" im Sinne des Gesetzes bedeutet, der Schwerbehindertenvertretung die Gelegenheit zur Aussprache bzw. zur Stellungnahme zu geben. Zu einer Äußerungsfrist oder Rechtsfolgen bei Verstreichen einer angemessenen Frist schweigt das Gesetz. Nach überwiegender Auffassung soll hier § 102 Abs. 2 BetrVG analog angewendet werden. Hierfür spricht, dass das Bundesarbeitsgericht in der Vergangenheit die ordnungsgemäße Anhörung der Schwerbehindertenvertretung jedenfalls am Maßstab der Betriebsratsbeteiligung gemessen hat. Vorsorglich sollte die Schwerbehindertenvertretung daher um ausdrückliche Stellungnahme in Schriftform oder in Textform binnen einer Woche nach Anhörung (bei fristlosten Kündigungen binnen drei Tagen nach Anhörung) gebeten werden.

Sodann stellt sich die Frage nach der Reihenfolge der Beteiligung vor Kündigungsausspruch. Hier sind regelmäßig der Betriebsrat, die Schwerbehindertenvertretung und das Integrationsamt zu beteiligen. Ob hierbei die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bereits vor Antrag zur Kündigungszustimmung an das Integrationsamt erfolgen muss oder erst parallel oder nachträglich erfolgen kann, ist in der Literatur umstritten. Auch hier gilt vorsorglich, dass vor Antragstellung an das Integrationsamt (oder in dringenden Fällen zeitgleich mit dieser) dem Betriebsrat und der Schwerbehindertenvertretung die arbeitgeberseitigen Gründe für die beabsichtigte Kündigung und die notwendigen Sozialdaten des Arbeitnehmers mitgeteilt werden sollten. Zugleich sollte darauf hingewiesen werden, dass der Arbeitgeber parallel den Zustimmungsantrag beim Integrationsamt stellt und nach erteilter Zustimmung die Kündigung unverzüglich zum nächst zulässigen Termin aussprechen möchte. Im Rahmen des Zustimmungsantrages sollte auch das Integrationsamt über die erfolgte Beteiligung des Betriebsrates und der Schwerbehindertenvertretung informiert werden. Sodann wird regelmäßig die der Schwerbehindertenvertretung gesetzte Frist bzw. die dem Betriebsrat kraft Gesetzes zur Stellungnahme eingeräumte Wochenfrist abgelaufen sein, bevor die Zustimmung des Integrationsamtes erteilt ist.

Im Ergebnis bleiben daher Fälle der unerkannten oder ggf. sogar ohne Obliegenheitsverstoß des Arbeitnehmers nicht mitgeteilten Schwerbehinderung übrig, die zu Unklarheiten und Unsicherheiten bei der ausgesprochenen Kündigung führen. Vorsorglich sollte daher jeder Arbeitgeber, bei dem eine Schwerbehindertenvertretung gebildet ist – zumeist wird hier im Betrieb auch ein Betriebsrat



>:

bestehen – zukünftig eine grundsätzliche Parallelität von Betriebsratsbeteiligung und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung einführen, um unliebsame Überraschungen beim Sonderkündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer zu vermeiden. In Fällen unbekannter Schwerbehinderteneigenschaft gilt dies – gerade kurz vor Ende der Wartezeit nach § 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) – auch vorsorglich.

DR. MARKUS PANDER • pander@zenk.com





#### **PERSONALIA**

## **ZENK | BERLIN**



DR. JAKOB STASIK

Herr Dr. Jakob Stasik hat im Februar 2017 sein Promotionsverfahren an der Universität Bayreuth mit erfolgreicher Verteidigung seiner Dissertation mit dem Titel "Staatszielbestimmung im Grundgesetz zugunsten des Sports?" abgeschlossen.

Nunmehr ausgezeichnet mit entsprechenden akademischen Würden steht er unseren Mandanten im Berliner Büro in unserem öffentlich-rechtlichen Dezernat zur Verfügung. Die Tätigkeitsschwerpunkte von Herrn Dr. Stasik liegen insbesondere im Vergaberecht sowie in den Bereichen des Kommunal-, Kommunalwirtschafts- und Kommunalabgabenrechts.

Nach Wunsch erfolgt die Mandatsbearbeitung in Deutsch, Polnisch, Englisch oder Spanisch.

## **ZENK | HAMBURG**



DR. KAI BAHNSEN Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Herr Dr. Kai Bahnsen hat erfolgreich die Qualifikation zum Fachanwalt erworben. Seit Dezember 2016 ist Herr Dr. Bahnsen berechtigt, den Titel "Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht" zu führen.

ZENK setzt damit weiter auf die Spezialisierung seiner Rechtsanwälte. Der Schwerpunkt der Tätigkeit von Herrn Dr. Bahnsen liegt nach wie vor im privaten Bau- und Architektenrecht.





Veranstaltung

## ZENK TALK | Arbeitsrecht für Unternehmer

"Wunschkandidaten - Wackelkandidaten. Diskriminierungsfreie Einstellungen / Probezeitvereinbarungen / Probezeitverlängerungen."



Im Rahmen der Veranstaltungsreihe ZENK TALK I Arbeitsrecht für Unternehmer wurde am 23. Februar 2017 unter dem Titel "Wunschkandidaten - Wackelkandidaten" über die Voraussetzungen der diskriminierungsfreien Einstellungen bis hin zu Probezeitvereinbarungen und Probezeitverlängerungen nach einem Kurzreferat von Frau Dr. Claudia Voggenreiter zum Thema lebhaft diskutiert.

Angesprochen wurden neben der inhaltlichen Gestaltung von Stellenbeschreibungen die zulässigen Fragen an die Kandidaten und Fragen der Auswahl unter den Kandidaten. Darüber hinaus war ein wichtiges Thema, wie damit umzugehen ist, wenn ein bereits eingestellter Mitarbeiter am Ende der Probezeit immer noch "Wackelkandidat" ist. Abgerundet wurde die Veranstaltung mit einem angeregten Austausch bei Fingerfood und Wein.

Weitere Veranstaltungen in der Reihe ZENK TALK I Arbeitsrecht für Unternehmer sind in Planung. Sobald Termine vorgesehen sind, können Sie diese auch auf unserer Homepage http://www.zenk.com unter der Rubrik Veranstaltungen einsehen.

DR. CLAUDIA VOGGENREITER • voggenreiter@zenk.com





SERIE



# DAS GESICHT ZUR STIMME

Mit unserer Rubrik "Das Gesicht zur Stimme" stellen wir Ihnen in unregelmäßiger Reihenfolge nach und nach Mitarbeiter unserer Standorte Hamburg und Berlin vor, mit denen Sie womöglich schon häufiger gesprochen, sie jedoch noch nicht gesehen haben.

Wir sind mit unserem Empfang im Standort Hamburg gestartet und stellen Ihnen nun in dieser Ausgabe unser junges Team vor, das abwechselnd den Abenddienst des Berliner Standortes betreut: von links Theresa Dünnebeil, Antonia Düwel und Rike Oliveri.